

§ 15: Feministische Kriminologie

I. Begriff und Allgemeines

1. Allgemeines und Grundlagen

Die feministische Kriminologie ist aus der modernen Kriminologie nicht mehr wegzudenken. Diskutiert werden in der breiteren Öffentlichkeit immer wieder Themen wie die Strafbarkeit von Catcalling, die Häufung von Femiziden in Deutschland oder auch die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Aber die feministische Kriminologie, die der kritischen Kriminologie zuzuordnen ist, befasst sich darüber hinaus mit einer Vielzahl weiterer verschiedener Aspekte des Strafrechts. Sie hat sich in einige verschiedene Strömungen ausdifferenziert und weist zahlreiche breite Anwendungsfelder auf. Hier soll zumindest ein kleiner Überblick über dieses vielfältige Feld der Kriminologie gegeben werden.

Die meisten Vertreter:innen feministischer Kriminologie betrachten das Strafrechtssystem als ein Produkt der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, insbesondere der zwischen den Geschlechtern bestehenden Ungleichheiten (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 29). Forschung feministischer Kriminolog:innen wird durch die Annahme geprägt, dass die männliche Vorherrschaft sich in verborgenen Strukturen des Strafrechts widerspiegelt und die Geschlechterhierarchie hierdurch aufrechterhalten und stabilisiert wird (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 29).

Grundlegend ist hier auch die Unterscheidung zwischen biologischer und „sozialer“ Geschlechteraufteilung, wobei das soziale Geschlecht als gesellschaftlich-kulturelle Konstruktion verstanden wird. Diese gesellschaftlichen Rollenbilder aufzubrechen und zu dekonstruieren ist Ziel einiger feministisch kriminologischer Ansätze (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 10 Rn. 28). Denn diese überindividuellen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit sind auch kriminologisch relevant, da sie das Denken der Menschen nicht nur im Hinblick auf ihr deliktisches Handeln, sondern auch ihre Reaktion auf Viktimisierungen und Kriminalität von anderen bestimmen und sich schließlich auch auf das Strafrechtssystem insgesamt auswirken.

Um sich mit der feministischen Kriminologie befassen zu können, sind Grundkenntnisse zum Feminismus unabdinglich.

2. Wichtige Begriffe

a) Feminismus

Auch wenn es bereits zuvor erste feministische Ideen und Weltanschauungen gab, hat sich der Feminismus erst im 18. Jahrhundert (z.T. ist auch vom 19. Jahrhundert die Rede) so weit verbreitet, dass man hier die erste Welle der Feminismus- und Frauenbewegung verortet, die stark von den Ideen der Aufklärung und der französischen Revolution, der Gleichheit aller Menschen, geprägt war und insbesondere für das Frauenwahlrecht kämpfte. Insgesamt wird bislang von drei Wellen des Feminismus gesprochen (s. hierzu vertiefend soztheo.de; von Bargaen Böll.Thema 2/2018, 9).

Eine allgemeingültige Definition des Feminismus gibt es nicht, da sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl verschiedener feministischer Strömungen herausgebildet hat. So haben etwa sog. TERFs („Trans-Exclusionary

Radical Feminists“), die Transmenschen, insbesondere Transfrauen, aus ihrer Definition von „Frau“ ausschließen, ein anderes Verständnis von Feminismus als intersektionale Feminist:innen, die die Überlagerung verschiedener Anknüpfungspunkte von Diskriminierung und Diskriminierungsformen in den Blick nehmen, also eben auch Transpersonen, Menschen mit Behinderungen, von Rassismus Betroffene und weitere marginalisierte Gruppen besonders berücksichtigen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung versucht Feminismus im [Politiklexikon](#) trotzdem möglichst allgemeingültig zu definieren:

„Feminismus bezeichnet a) eine Bewegung, die sich für politisch-praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenschancen von Frauen einsetzt [...], und b) theoretisch-wissenschaftliche Bemühungen, die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts als Barriere wissenschaftlicher (und praktischer) Erkenntnis wahrzunehmen und zu überwinden.“

Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung erklärt Feminismus folgendermaßen:

„Den einen Feminismus gibt es nicht. Der Feminismus vereint unterschiedliche Strömungen des politischen Aktivismus und der sozialen Bewegungen, die gesellschaftliche Verhältnisse und darin eingeschriebene Ausbeutungs- und Unterdrückungsformen mit Bezug auf das Geschlecht bekämpfen. Verschiedene feministische Strömungen kritisieren auf unterschiedliche Art und Weise die am Geschlecht orientierte Struktur unserer Gesellschaft und haben dementsprechend unterschiedliche Strategien zur Emanzipation entwickelt.“

b) Androzentrismus

Androzentrismus bezeichnet eine das Denken prägende Weltanschauung, die den Mann bzw. das Männliche als Zentrum sieht. Ein bekanntes Beispiel des Androzentrismus ist die medizinische Forschung. So bestehen dort in einigen Gebieten große Lücken bei der Behandlung und der Medikation von Frauen, weil in den Experimenten deren Wirksamkeit nur an männlichen Probanden untersucht wurde ([Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt, 01.11.2022](#)).

c) Intersektionalität

Intersektionalität (von „intersection“ = Kreuzung) beschreibt das Zusammenwirken mehrerer Unterdrückungsmechanismen. Verschiedene Diskriminierungsformen können danach nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern sie beeinflussen sich gegenseitig und es kommt zu einem Ineinandergreifen bzw. Überlappungen. Eine intersektionale Weltanschauung will diesem Umstand Rechnung tragen und versucht daher beispielsweise bei einem Diskriminierungsfall, nicht nur isoliert auf einen Aspekt, wie z.B. das Geschlecht, zu blicken, sondern immer auch alle anderen potenziell relevanten Faktoren, wie zum Beispiel die soziale Schicht, die Sexualität, die Hautfarbe, Behinderungen, das Alter etc., mitzubersücksichtigen.

3. Warum braucht es feministische Kriminologie?

Zwar wurde bereits früh in der klassischen Kriminologie erkannt, dass ein enger Zusammenhang zwischen Geschlecht und Kriminalität besteht, aber man sah keinen Anlass, sich vertieft mit diesem Befund auseinanderzusetzen. Auch kritische Kriminolog:innen, die sich der Untersuchung des Zusammenhangs von Ungleichheit, (strukturellem) Machtgefälle und Kriminalität widmen, unterschätzten jahrelang, welche Rolle das *Gender*, also das soziale Geschlecht, in der Kriminologie spielt. Insofern ist die Rede von einem

„androcentric slumber“, also einem androzentrischen Schlummer, aus dem die Kriminologie erst in den Achtzigern des vergangenen Jahrhunderts langsam erwacht sein soll ([Cook Feminist Criminology 2016, 334](#)).

Zu diesem Erwachen führte unter anderem die einfache Frage, ob die Kriminalitätstheorien denn auch auf Frauen anwendbar seien (*Reckless, The Crime Problem*, 1961). Erst Jahre später machten *Bertrand* (Feminism: A Critical Theory of Knowledge, 1969) und *Heidensohn* (*The deviance of women: a critique and an enquiry*, 1968) auf die bis dahin bestehende Vernachlässigung von Frauen bei den allgemeinen Kriminalitätstheorien aufmerksam.

Die Kriminologie hat also einiges aufzuholen. So zeigte etwa das erste [Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten](#), das 2023 erschienen ist, im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg nicht nur der häuslichen Gewalt gegenüber Frauen, sondern auch der Sexualdelikte und Tötungsdelikte an Frauen auf. In den [KK 334 f.](#) der Vorlesung wurde bereits die geschlechtsbezogene Ungleichverteilung der Opferwerdung verschiedener Delikte aufgezeigt. Feministische Kriminologie untersucht unter anderem geschlechtsspezifische Gewalt, die in einigen Deliktsbereichen überproportionale Viktimisierung von Frauen und deren Ursachen.

Schließlich ist für eine moderne umfassende intersektionale kritische Kriminologie die feministische Perspektive unabdingbar. Denkt man diese nicht mit, bleibt die kritische Kriminologie lückenhaft und unvollständig.

II. Anwendungsfelder der feministischen Kriminologie

Feministische Kriminologie widmet sich nicht nur der rechtspolitischen Infragestellung bestehender Strafnormen und der Entwicklung feministischer Kriminalitätstheorien, sondern kann für viele weitere Anwendungsfelder fruchtbar gemacht werden.

Barkan (Criminology: a sociological understanding, 7. Aufl. 2017) benennt vier Hauptthemenfelder der feministischen Kriminologie: Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Kriminalität, die Erklärungen für die Kriminalität von Frauen, die Viktimisierung von Frauen und die Erfahrungen von Frauen und die geschlechtsspezifische Diskriminierung im Strafrechtssystem. Daneben sind allerdings noch weitere Themenfelder und Anwendungsbereiche denkbar. Auch die folgende kurze Vorstellung einiger Anwendungsfelder ist nicht abschließend, sondern soll nur einen kleinen Überblick bieten.

1. Strafrechtskritik

Hauptanwendungsfeld der feministischen Kriminologie ist die Strafrechtskritik. Dazu gehören sowohl die Infragestellung bestehender Normen, wie etwa aktuell wieder die Regelung zum Schwangerschaftsabbruch, § 218 StGB, als auch die Forderung neuer Strafnormen (z.B. die Einführung einer Strafbarkeit von Catcalling) oder nach der Erweiterung und Verschärfung bestehender Straftaten. So werden etwa aus feministischen Kreisen Forderungen nach [Strafschärfungen im Sexualstrafrecht](#) laut oder die Einführung des [Femizides als Mordmerkmal](#) diskutiert.

2. Kritik am Strafrechtssystem

Angesichts der eben aufgezählten Forderungen nach Strafschärfungen und der Einführung neuer Straftatbestände erscheinen abolitionistische Positionen den Interessen des Feminismus zunächst konträr gegenüber zu stehen. Allerdings gibt es heute viele verschiedene feministische Strömungen (s. dazu unten III.) mit verschiedenen Haltungen zum Strafrechtssystem.

Bestrebungen um Restorative-Justice-Verfahren sehen sich etwa der Kritik durch Feminist:innen ausgesetzt, dass bei schlechter Ausführung die Vergebung durch die zum Opfer gewordene Frau ins Zentrum gerückt oder sogar eingefordert werde (*Randall* TOA-Magazin 1/2019, 11 [11 f.]).

Gleichwohl existieren innerhalb der feministischen Kriminologie auch Positionen, die in derartigen Ansätzen Potenzial zur Förderung feministischer Zielsetzungen sehen. So berge etwa kontextsensible Restorative Justice die Möglichkeit der Aufarbeitung sowie der Anerkennung des Opferleids als Grundlage für eine potenzielle Wiedergutmachung, wohingegen die Betroffenen im klassischen Strafverfahren nur als Zeugen eines Gesetzesbruchs vorkämen (*Randall* TOA-Magazin 1/2019, 11 [14 f.]).

Hierzu vertiefend: *Davis/Gent/Meiners/Richie* Abolitionismus. Feminismus. Jetzt.: eine intersektionale Intervention, 2023; *Smaus* Streit. Feministische Rechtszeitschrift 1989, 123 (abgedruckt in *Feest/Pali Gerlinda Smaus*: „Ich bin ich“, 2020, 69).

3. (Weiter-)Entwicklung von Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien

Wie unter III. noch aufgezeigt wird, gehen aus den verschiedenen feministischen kriminologischen Strömungen auch verschiedene Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien hervor, die teilweise als ganz neue

eigene Theorien und teilweise als Weiterentwicklung bereits bestehender Theorien angesehen werden können. Was genau diese Theorien zu erklären versuchen, ist dabei ganz unterschiedlich: Gerade bei den älteren feministischen Kriminalitätstheorien steht die Beantwortung der Frage, warum Männer häufiger kriminell werden als Frauen, also die Erklärung der „gender gap question“, im Mittelpunkt (*Lilly/Cullen/Ball* Criminological Theory, S. 238). Andere Theorien nehmen die Kriminalität der Frau in den Blick und versuchen zu erklären, wie deren Delinquenz zustande kommt.

4. Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Kriminalität

Die feministische Kriminologie befasst sich auch empirisch mit der Frage, inwiefern es geschlechtsspezifische Unterschiede in der Kriminalität gibt. Dabei kann unter anderem etwa rein quantitativ das Kriminalitätsaufkommen generell verglichen werden, qualitativ die Frage nach den verwirklichten Delikten erörtert werden oder auch untersucht werden in welchen Lebensabschnitten Delinquenz vermehrt auftritt. In [§ 3 der Kriminologie II-Vorlesung](#) werden wir vertieft auf das Verhältnis von Kriminalität und Geschlecht eingehen.

5. Viktimologie

Auch die Unterschiede bei der Opferwerdung zwischen den Geschlechtern ist Untersuchungsgegenstand feministischer Kriminologie. Dabei geht es etwa um die Frage, warum die verschiedenen Geschlechter vielleicht unterschiedliche Opferrisiken tragen oder aus welchen Gründen eventuell eine erhöhte Anfälligkeit für eine sekundäre und tertiäre Viktimisierung ausgemacht werden kann. Zum Beispiel kann es je nach Umgang der an der Strafverfolgung beteiligten Institutionen mit den (vermeintlichen) Opfern insbesondere im Kontext von Sexualdelikten zur sekundären Viktimisierung kommen, wenn die Glaubhaftigkeit des Opfers

in Zweifel gezogen wird. Mit der Viktimologie, auch unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, haben wir uns bereits in [§ 14](#) der Vorlesung ausführlich befasst.

6. Untersuchung und Kritik an der Strafverfolgungspraxis

Die Strafverfolgungspraxis ist ebenfalls Untersuchungsgegenstand der feministischen Kriminologie. So wurde etwa in den USA festgestellt, dass Frauen seltener zu Haftstrafen verurteilt werden und im Vergleich eher kürzere Haftstrafen erhalten, wobei der Unterschied von Geschlecht in neuen Studien kleiner war (s. m.w.N. *Leuschner Gender & Crime*, S. 108 [S. 109]).

In Deutschland dagegen gibt es weniger eindeutige Erkenntnisse, was vielleicht auch das durch den „androcentric slumber“ verursachte noch immer fortbestehende Forschungsdefizit verdeutlicht. In den 1980ern wurde von *Geissler* und *Marissen* etwa ein „Frauenbonus“, also eine Besserstellung bei jugendlichen Frauen, festgestellt (*Geissler/Marissen KZfSS* 1988, 505), während neuere Bundeszentralregisterauszüge im Vergleich eher härtere Strafen für Frauen bei vergleichbaren Vorstrafen ergaben ([Köhler Straffällige Frauen, 2012, S. 207 f.](#)).

Auch wenn nicht ganz klar ist, inwiefern sich das Geschlecht auf die Behandlung in der Strafverfolgungspraxis in Deutschland auswirkt, gibt es für beide Richtungen, also den sog. „Frauenbonus“ wie auch die gesteigerte Sanktionshärte gegenüber Frauen, Erklärungsversuche.

Die Chivalry-These bzw. Paternalismus-These geht davon aus, dass männliche Akteure Frauen milder behandeln, da sie sie im Vergleich weniger für ihr Tun in Verantwortung ziehen oder sogar das Gefühl haben, diese beschützen zu müssen (m.w.N. [Anderson Social Problems 1976, 350](#)). Die härtere Sanktionierung von

Frauen wird darauf gestützt, dass von Frauen in höherem Ausmaß Konformität erwartet wird. Ein Normbruch ist dementsprechend eine größere Abweichung von dem, was gesellschaftlich und sozial erwünscht ist, sodass auf diesen zumindest unterbewusst auch stärker reagiert wird als wenn ein Mann dieselbe Tat begeht.

Es existieren noch einige weitere Erklärungsansätze und Hypothesen, wie etwa die Focal-Concerns-Theorie oder das (nicht allein auf Frauen bezogene) Konzept der „bounded rationality“.

Vertiefend hierzu: *Leuschner Gender & Crime*, S. 108.

III. Strömungen der feministischen Kriminologie

Wie bereits erwähnt, gibt es einige verschiedene Strömungen und Theorien, die der feministischen Kriminologie zugeschrieben werden.

1. Liberale feministische Kriminologie

Eine liberale feministische Kriminologie hat ihre Wurzeln im Freiheitsdenken des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt des liberalen Feminismus steht einerseits die institutionelle Gleichberechtigung von Frauen und Männern, andererseits werden auch die traditionellen von der Gesellschaft vorgegebenen Rollenbilder kritisiert und infrage gestellt. Konkret im kriminologischen Kontext ist die Gleichstellung von Frauen im Strafrecht ein zentrales Thema. Unter anderem wird auch Kritik an der Diskriminierung von Frauen in Strafverfolgung und Rechtsprechung geübt.

Die geschlechtsspezifische Sozialisation wird als Ursache von Kriminalität ausgemacht. So entsprechen die männliche Dominanz und die Unterordnung der Frau schlicht dem, was den Geschlechtern jeweils als sozial und kulturell erwünschtes Verhalten beigebracht wird. Dementsprechend begehen die Geschlechter auch eher Kriminalität, die dem Rollenbild entspricht (*Lilly/Cullen/Ball Criminological Theory*, S. 241). Das soll erklären, warum Männer etwa häufiger Gewaltdelikte wie Körperverletzung begehen.

Auch die liberale feministische Kriminologie kann wiederum als Oberbegriff für weiter ausdifferenzierende Strömungen verstanden werden. Verschiedene Kriminalitätstheorien sind der liberalen feministischen Kriminologie zuzuordnen, die Emancipation Theory und die Power Control Theorie, die im Folgenden vorgestellt werden, sind nur zwei Beispiele.

Kritik: Es mangelt an Intersektionalität, Blick wird zu starr nur auf Gleichberechtigung von Frauen gerichtet. Die Theorien berücksichtigen nicht, wie die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Rassismus, Homophobie, Transfeindlichkeit und weiteren Faktoren zusammenhängt, und sind daher in ihrer Aussagekraft limitiert.

Vertiefend hierzu: *Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 16 ff.

a) Emancipation Theory (*Adler Sisters in Crime*, 1975; *Simon Women and Crime*, 1975)

Die Emancipation Theory erklärte den Anstieg der Kriminalität von Frauen mit der Frauenrechtsbewegung: Da der Feminismus Frauen mehr Möglichkeiten und Chancen verlieh und sie sich von der Unterdrückung durch Männer „befreit haben“, seien sie diesen nun ähnlicher, was sich auch in einer Verringerung eines Gender-Gap auswirke.

Empirische Untersuchungen zur Überprüfung dieses Ansatzes zeigten allerdings erstens, dass die Kriminalität nicht so erheblich angestiegen ist, wie es zunächst von den Verfechtern der Theorie dargestellt wurde, und zweitens, dass die Frauen und Mädchen, die inhaftiert wurden, nicht ins Bild der „empowerten“ unabhängigen Frau passten, sondern größtenteils mehrfach marginalisierte Personen waren, konkret von Armut betroffene und BIPOC. Hinzu kam, dass die Taten, die zur Inhaftierung führten, größtenteils eher geringfügigere Kriminalität, wie Ladendiebstahl, Kreditkartenbetrug, Prostitution und Drogendelikte ausmachten.

Angesichts dieser Befunde der empirischen Untersuchung ergaben sich alternative Erklärungen für den Anstieg der Kriminalität von Frauen. So gibt es Hinweise auf eine erhöhte Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, Frauen für Fehlverhalten schärfer zu sanktionieren, vielleicht unbewusst, weil Kriminalität ein größerer Widerspruch zum Rollenbild der Frau ist als bei Männern.

Außerdem wird an der Emancipation Theory kritisiert, dass sie die Überschneidung von Ungleichbehandlungen aufgrund von Sexismus, Rassismus und des sozialen Status nicht berücksichtigt, also nicht intersektional ist (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 19).

b) Power-Control-Theory (*Hagan*, 1987)

Hagan erklärt die Unterschiede der Kriminalitätsraten zwischen Frauen und Männern mit der unterschiedlichen Erziehung und Sozialisation: Jungen werden bei der Erziehung mehr Freiheiten gelassen, während Mädchen von Anfang an stärker reglementiert werden. Daher sollen letztere mehr Selbstkontrolle entwickeln und in der Folge als Erwachsene weniger zu Delinquenz und riskantem Verhalten neigen. Im Grunde ist die Power-Control-Theory eine Weiterentwicklung oder Konkretisierung der Kontroll-Balance-Theorie (KK 68 f.) und ähnelt damit auch der Theorie der niedrigen Selbstkontrolle (KK 65 ff.), rückt aber die geschlechtsspezifischen Unterschiede der sozialen Kontrolle in den Mittelpunkt.

Die Familie wird hier als die erste und Hauptwirkkraft der Sozialisation, was sie zu einer entscheidenden Institution sozialer Kontrolle der Gesellschaft macht, besonders in den Blick genommen (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 21). Die gesellschaftlich konzertierten Rollenbilder werden in Familien reproduziert. Neben den Unterschieden in der Erziehung zwischen den Geschlechtern wirken sich auch die Macht- und Einflussverhältnisse zwischen Vätern und Müttern innerhalb der Beziehung prägend auf die Sozialisation und die Rollenvorstellungen der Kinder aus (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 21 ff.). *Hagan* differenziert dabei zwischen patriarchalischen, matriarchalischen und egalitären Familien.

Kritik: Dieser Theorie wird entgegengehalten, sie sei zu sehr auf heterosexuelle und heteronormative Beziehungen fokussiert und neige zur Pauschalisierung: Beziehungen auch innerhalb von Familien seien so vielseitig, komplex und einzigartig, dass sich daraus nur schwer Rückschlüsse ziehen ließen. Die Unterscheidung in drei verschiedene Familientypen ist daher zu stark vereinfacht und vernachlässigt darüber hinaus auch die Existenz von Alleinerziehenden. Zudem konnten empirische Tests und Studien die Thesen bislang nur begrenzt bis überhaupt nicht belegen.

Vertiefend hierzu: soztheo.de; *Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 21 ff.

2. Marxistisch feministische Kriminologie

Im marxistischen Feminismus wird das kapitalistische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem als Hauptursache der weiblichen Unterdrückung angesehen. Damit steht auch hier die Unterdrückung durch patriarchale Machtstrukturen im Fokus, sodass man dem marxistischen Feminismus eine Nähe zum radikalen Feminismus bescheinigen kann.

Dem marxistischen Feminismus zufolge habe es durch das kapitalistische Gesellschaftssystem strukturelle Veränderungen der Beziehungen innerhalb der Familie gegeben und kam es zur (finanziellen) Abhängigkeit der Frau vom Mann. Dadurch, dass der Mann klassisch arbeiten ging und Geld verdiente, während die Frau zu Hause blieb und die unbezahlte Care-Arbeit übernahm, kam es zur ökonomischen Marginalisierung der Frau. Die marxistisch feministische Kriminologie sieht diese Machtstrukturen unter anderem auch als den Grund dafür an, wieso Frauen häufiger Opfer von Sexualdelikten werden und besonders oft Vermögensdelikte begehen.

Wie auch bei der allgemeine marxistischen Kriminalitätstheorie wird die Abschaffung des kapitalistischen Systems und dessen Ablösung durch ein die Gleichheit aller Menschen sicherstellendes System als Lösung von sowohl der Kriminalität als auch der Viktimisierung von Männern wie Frauen vorgeschlagen. Ob sozialistische Lösungen aber tatsächlich dazu in der Lage sind, patriarchale Machstrukturen aufzulösen, hat die Geschichte bislang noch nicht nachzuweisen vermocht.

Vertiefend hierzu: *Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 40 ff.

3. Radikale feministische Kriminologie

Die radikale feministische Kriminologie hat das Patriarchat als Hauptursache weiblicher Unterdrückung ausgemacht und untersucht Kriminalität daher im Kontext patriarchaler Strukturen. Dies resultiert aus der Erkenntnis, dass unabhängig davon, ob eine Gesellschaft kapitalistisch oder sozialistisch ausgerichtet ist, Frauen unterdrückt werden können (*MacKinnon Toward a Feminist Theory of the State*, 1989, S. 10). Gewalt

gegen Frauen wird als systematisches Mittel zur Aufrechterhaltung der männlichen Herrschaft verstanden (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 43 f.).

Angesichts dieses Verständnisses verwundert es kaum, dass die radikale feministische Kriminologie vor allem die Viktimisierung von Frauen in den Blick nimmt. Aus der radikal feministischen Perspektive sind zudem alle Institutionen in der patriarchalen Gesellschaft, auch die Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich männlich dominiert und dienen daher vorwiegend männlichen Interessen. Das zeige sich etwa daran, dass die Behörden nicht dazu in der Lage seien, angemessen mit weiblichen Opfern sexueller Gewalt umzugehen, sondern es immer wieder zu „victim blaming“ und anderen unangenehmen Erfahrungen kommt, die zu einer sekundären Viktimisierung beitragen (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 45).

Auch der radikalen feministischen Kriminologie kann vorgehalten werden, ihr Blick auf die Kriminologie und das Strafverfolgungssystem falle zu verengt aus. Insgesamt werden Männer häufiger Opfer von Straftaten und weitere Faktoren, die eine Benachteiligung verursachen können, wie etwa die Hautfarbe, die Sexualität oder der soziale Status werden außen vor gelassen. Zudem erscheint der Schluss sehr weitreichend, die einzige Lösung sei es, das derzeitige System der Strafverfolgung aufzugeben und eine vollumfängliche Reform zu fordern. Zumindest zeigen einige Veränderungen der letzten Jahre, wie zum Beispiel das [dritte Opferrechtsreformgesetz 2015](#), dass auch im bestehenden System der Opferschutz verbessert werden kann.

Vertiefend hierzu: *Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 43 ff.

a) Doing Gender (*Messerschmidt*, 1993)

Messerschmidt nimmt als Ausgangspunkt seines sozialkonstruktivistischen Ansatzes die Sozialisation von Männern in eine „hegemoniale Männlichkeit“. Das bedeutet, sie erlernen als kulturelles Skript, dass es wichtig und erstrebenswert ist, „männlich“ zu sein. Um als männlich zu gelten, müssen sie Macht ausüben, etwa indem sie eine erfolgreiche Karriere, Geld und Ansehen erlangen oder gemeinhin als männlich wahrgenommene Charaktereigenschaften wie Aggressivität, Dominanz, Unabhängigkeit und Kompetitivität nach außen tragen. Als Mann im Patriarchat ist man demnach durchgängig dem Druck ausgesetzt, seine Männlichkeit unter Beweis zu stellen.

Einigen Männern gelingt dies über Erfolg in ihrer Karriere, sportliche Leistungen oder andere legale Methoden. Sind sie dazu nicht in der Lage, müssen sie andere Wege finden. An dieser Stelle ähnelt die Theorie der General Strain Theory (KK 96 f.), da dieses Frustrationserlebnis als potenzieller Auslöser für kriminelles Verhalten angesehen wird. Durch das Begehen von Straftaten können Männer sich als „tough“ und eben „männlich“ behaupten. Solche Handlungen, die die Männlichkeit unter Beweis stellen sollen, werden mit „doing gender“ umschrieben.

Messerschmidt will mit dieser Theorie nicht nur die Kriminalität von männlichen Jugendlichen erklären, sondern auch Gewalt gegen Frauen. Er stellte die Hypothese auf, dass Männer, die finanziell in prekären Situationen sind, häufiger häusliche Gewalt ausüben, um Macht über ihre Partnerin auszuüben und so ihre Männlichkeit „herzustellen“, da es ihnen nicht gelungen ist, diese auf konventionellem Wege zu erlangen (*Messerschmidt* Masculinities and Crime 1993, S. 149). Auch Wirtschaftskriminalität soll so erklärt werden können, da der Druck, sich im Unternehmen durchzusetzen und durch die eigene Karriere die erstrebte

Männlichkeit zu erreichen, auch so groß sein kann, dass man für das Erreichen seiner Ziele gegen geltendes Recht verstößt (*Renzetti/Buist Feminist Criminology*, S. 47).

Vertiefend hierzu: *Lilly/Cullen/Ball Criminological Theory*, S. 247 f.

b) Male Peer Support Theory (*DeKeseredy & Schwartz, 1993*)

Die Male Peer Support Theory entspricht im wesentlichen Doing Gender, geht also auch von dem durch das Patriarchat verursachten Druck des Mannes aus, seine Männlichkeit unter Beweis zu stellen. Besonders ist hier, dass Situationen, die die Männlichkeit verletzen, genauer in den Blick genommen werden. Wenn eine Frau nicht das tut, was der Mann ihr sagt, also z.B. kein zweites Date will, die Beziehung beenden will oder sich vor anderen über ihren Partner lustig macht, kann das für den Mann eine Bedrohung seiner Männlichkeit darstellen. Einige Männer sollen auf diese Bedrohung mit physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Frauen reagieren.

Einerseits werde diese Reaktion mit dem Patriarchat an sich erklärt. Andererseits soll ein zentraler Faktor auch sein, dass Männer sich einander einreden, sie dürften sich das nicht gefallen lassen, wenn Frauen ihre Autorität in Frage stellen, und müssten sich dagegen wehren. Das bedeutet, Männer untereinander verurteilen Gewalt gegen Frauen nicht, sondern befürworten diese sogar aktiv. Wer sich nicht gegen eine Frau behaupten könne, werde von seinen männlichen Freunden sogar als unmännlich angesehen.

Darüber hinaus machen *DeKeseredy & Schwarz* weitere Risikofaktoren für die Viktimisierung von Frauen aus, die aus männlichen Peer Groups hervorgehen: die Sexualisierung und Objektifizierung von Frauen, ein hoher Alkoholkonsum und fehlende soziale Kontrolle innerhalb der Gruppe, da bei Gewalt gegenüber Frauen entweder bewusst weggeschaut oder sogar aktiv unterstützt werde.

Diese Theorie verbindet die Makroebene (das Patriarchat) mit der Mikroebene (die konkrete Peer Group bzw. den konkreten gewalttätig werdenden Mann) und zeigt so die Wechselwirkungen und Verknüpfungen der beiden Ebenen auf.

Vertiefend hierzu: [DeKeseredy/Schwartz Sociological Spectrum 1993, 393](#); [Lilly/Cullen/Ball Criminological Theory, S. 248 ff.](#)

4. Intersektionale feministische Kriminologie

Die Intersektionale feministische Kriminologie will den Blick auf alle weiteren Einflussfaktoren über das Geschlecht hinaus erweitern, also auch Behinderungen, Alter, Hautfarbe, sozialen Status, Sexualität und weitere Faktoren berücksichtigen. Durch die umfassende Berücksichtigung verschiedener Diskriminierungsfaktoren will man die Realität in ihrer Komplexität erfassen.

Unter der intersektionalen feministische Kriminologie versammeln sich einige weitere Strömungen mit verschiedenen Schwerpunkten, wie etwa die Black Feminist Criminology, die die besonderen Herausforderungen und Benachteiligungen, denen schwarze Frauen ausgesetzt sind, untersucht und als Wurzel oder Ausgangspunkt intersektionaler feministischer Kriminologie angesehen werden kann oder die Queer Criminology, die sich auch damit befasst, dass zum Teil bereits die Existenz mancher Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität kriminalisiert wird oder wurde, und beispielsweise auch die Mehrfachmarginalisierung, der Trans-Frauen ausgesetzt sind, erforscht.

Vertiefend: [Collins Black Feminist Thought, 1990](#); [Buist/Lenning Queer Criminology, 2023](#); [Renzetti/Buist Feminist Criminology, S. 83 ff.](#)

Literatur:

Renzetti/Buist, Feminist Criminology, 2. Edition 2025.

Lilly/Cullen/Ball, Criminological Theory, 7. Edition 2018, Ch. 10.

Leuschner, Der Einfluss von Geschlecht auf die justizielle Entscheidungsfindung in Deutschland, Gender & Crime, 1. Aufl. 2022, S. 108.

Daly/Chesney-Lind, Feminism and Criminology, Justice Quarterly, 1988, S. 497.